

dritten Jahrtausend. Neu war sie freilich in der Erforschung des Pietismus nicht. Schon die Behandlung des Beitrages zur Missionsgeschichte wies weit über enge Grenzen hinaus (D. B., Korrespondierende Pietismus, 2003, 367). Aber ein großer Schritt hin zur Institutionalisierung jener Doppelforderung ist getan. In sieben Sektionen sind nun die 2001 eingegangenen Beiträge rubriziert: (1) Theologie/Frömmigkeit – (2) Staat/Gesellschaft – (3) Künste – (4) Pädagogik/Psychologie/Medizin – (5) Internationale Beziehungen – (6) Mission/Erforschung der Welt – (7) Quellenschließung. Solch Hilfsmittel zur Strukturierung lässt auch schnell seine Grenze darin deutlich werden, dass doch erhebliche Überschneidungen zutage treten. Der umfangreichste Bereich ist (3) Kunst; 15 von 21 vorgesehenen Beiträgen sind gedruckt; 341–526 (der größte Aderlass ist für (6) Mission ... zu verzeichnen: nur 7 von 18 Beiträgen kamen zum Abdruck). Aber schon hier – wie auch in anderen Sektionen – sucht man den einen oder anderen Beitrag nicht an erster Stelle (257 ff., 521 ff., 561 ff.). Dass in Sektion (5) und (6) sich die meisten ausländische Referenten zu Wort meldeten, fällt auf.

Die Rezension kann nur ganz pauschal feststellen: die Aufsätze bewegen sich in dem bekannt und gewohnt breiten Spektrum: biographische, interpretierende, berichtende, weit in die außertheologische Literatur eindringende Beiträge ebenso wie bekannte, aber auch unerwartete Gestalten und Probleme des Pietismus (erneut) in Blick nehmend (Gottfried Arnold, Zinzendorf, Spener, Bengel, Bellarmin; Emblematis, Judentum, „Einfalt“, u. v. a. m.). Zukünftige Forschungsvorhaben kommen zur Sprache, z. B. eine Ergänzung der viel zu wenig beachteten Edition der Korrespondenz Mátyás Bél (317 Anm. 2 [Rez. in ZBKG 68, 1999, 312–315], 320 Anm. 24 – siehe auch 586 Anm. 3). Es ist schlicht unmöglich, auch nur das (merkwürdigerweise unpaginierte) achtseitige Inhaltsverzeichnis Revue passieren zu lassen. Es wird dies als erste orientierende Lektüre jedem Leser hilfreich sein. Einzelvorstellung der Studien freilich würde jedes Rezensionsmaß sprengen! Wolfgang Breuls Rezension in „Literaturkritik“ 2007, Nr. 4 bietet manchen Einblick.

Schon nach diesem „Ersten Internationalen Kongress für Pietismusforschung 2001“ war es klar, dass entscheidende Fragen offen sind. Der Weg einer „Verständigung über den Begriff des Pietismus“, für 2005 erhofft, ist ja keineswegs zu Ende gegangen. Und mannigfache desideria sind in dem Beitrag „Aufgaben der Pietismusforschung“ genannt. Mit der Öffnung der Pietismusforschung für eine breite Interdisziplinarität werden auch Ansprüche

außertheologischer Wissenschaften an kirchengeschichtliche Pietismusforschung härter und höher. Jedenfalls kann Pietismus nicht mehr als bescheidene deutsche Christentumslösung firmieren. Wird der Pietismus als Frömmigkeits- und kirchliche Erneuerungsbewegung zur Randfigur werden angesichts der massiv eingeforderten Beachtung des Pietismus als Kultur-, Emanzipations-, Sozial-Bewegung? Hier werden bisherige Selbstverständlichkeiten obsolet. Hier wird man mit Spannung weiteren „Interdisziplinären Pietismusforschungen“ entgegensehen. Ob kirchengeschichtliche Nachfrage den ihr zukommenden Part in einem weiten Diskurs spielen wird?

Ein Sachregister wäre bei der Fülle der 80 Beiträge das wirksame Mittel zur Zusammenführung von Zusammengehörendem. Außerdem fehlen Verfasser-, Abbildungs- und Abkürzungsverzeichnis. Die Personen- und Ortsregister sind eine gute Hilfe.

Erlangen

Dietrich Blaufuß

Unterburger, Klaus: Das Bayerische Konkordat von 1583. Die Neuorientierung der päpstlichen Deutschlandpolitik nach dem Konzil von Trient und deren Konsequenzen für das Verhältnis von weltlicher und geistlicher Gewalt, Münchener Kirchenhistorische Studien, Bd. 11, Stuttgart, W. Kohlhammer-Verlag, 2006, 541 S., Geb., 3–17–018532–2.

Vorliegende, von Manfred Weitlauff betreute Münchener Dissertation schließt eine Forschungslücke in der bayerischen Landesgeschichte und in der frühneuzeitlichen Kirchen- und Rechtsgeschichte. Minutiös werden die Verhandlungen der päpstlichen Nuntien Bartolomeo Portia und Feliciano Ninguarda und der (Erz-)Bischöfe von Salzburg, Freising, Passau und Regensburg auf der einen Seite, der bayerischen Herzögen Albrecht V. und Wilhelm V. auf der anderen Seite nachgezeichnet, die am 5. September 1583 zur Ratifizierung jenes (ersten) bayerischen Konkordats geführt haben, das über rund zwei Jahrhunderte das bayerische Staatskirchenrecht bestimmte. Hierzu musste die umfassende vatikanische, staatliche und bischöfliche Überlieferung durchgearbeitet und vor allem geistig durchdrungen werden, was dem Verf. in herausragender Weise gelungen ist. Da das bayerische Territorium aber zugleich zum weit über seine eigenen Grenzen ausstrahlenden Motor der katholischen Konfessionalisierung in Mitteleuropa geworden ist, kommt den analysierten Entwicklungen eine über die Landesgeschichte hinausgreifende exemplarische und wirkmächtige Bedeutung zu.

Strittig waren zwischen Landesherrn und Episkopat vor allem die geistliche Gerichts- und Steuerimmunität, die Visitationsrechte für Klöster und Pfarreien sowie die Besetzungs-, Obsignations- und Testamentvollstreckungsrechte für dieselben. Es waren mithin nicht irgendwelche juristischen Randfragen, sondern jene Themen, die einerseits den bayerischen Staatsaufbau (kirchlicher und klösterlicher Grundbesitz, Rolle in der Landschaft), andererseits die gesamte Regierungsgewalt des Bischofs in seiner Diözese angingen. Es waren zudem jene Fragen, die – in der Abwehr des reformatorischen Gedankengutes in Bayern – besonders seit den 1520er Jahren zu jahrzehntelangen Auseinandersetzungen zwischen Herzögen und Bischöfen geführt haben, bestrafen sie doch Vorgehensweise und Rechte für jene Kirchenreform, die allgemein als notwendig dafür angesehen wurde, um dem Protestantismus seinen Anknüpfungspunkt im Volk, den Antiklerikalismus (wegen Fiskalismus, mangelnder Bildung und Unsittlichkeit des Klerus), zu entziehen. Der Verf. zeigt dabei, dass die Bischöfe lange Zeit mit ihren Beschwerden über die herzoglichen Eingriffe in ihre Jurisdiktionsrechte in der Defensive waren, da auch das Papsttum im Zweifelsfall eher dazu geneigt war, den mächtigeren Herzog zu unterstützen, als die nach dem Kirchenrecht berechtigten Forderungen des Episkopats. Hierbei werden erstmals für das bayerische Gebiet die *Acta reformationis catholicae* umfassend ausgewertet. Eine Wende setzte mit dem Konzil von Trient ein, dessen Tendenz dahin ging, die Bischöfe als Seelenhirten in ihren Bistümern und damit ihre jurisdiktio-nelle Stellung zu stärken, was sich auch gegen die katholischen weltlichen Staaten richtete. So traten in der nachtridentinischen Epoche in zahlreichen Staaten neue Jurisdiktionskonflikte auf, bei denen das Reformpapsttum nun weitgehend die Partei des selbstbewusster gewordenen Episkopats ergriff. Motor der nun von Rom groß geplanten katholischen Reform im Reich sollte der katholisch gebliebene Südosten sein; von dort sollte die Reform auch in die übrigen Gebiete ausstrahlen und letztlich zu einer katholischen *Reconquista* führen. Hierzu wurde 1573 eine süddeutsche Reformnuntiatur gegründet. Dabei stießen die Nuntien Portia und Ninguarda nun auf die Jurisdiktionskonflikte, die die bischöfliche tridentinische Reform offensichtlich bislang blockiert hatten. Musste man in den Habsburger Gebieten noch protestantische Tendenzen bekämpfen, so waren in Bayern die Verhältnisse bereits soweit konsolidiert, dass man dieses letzte und in gewisser Weise delikateste Problem angehen konnte. Hatten die Vorhaltungen der Nuntien bei Albrecht V.

(1550–1579), er verletzte mit seiner bewusst als katholisch stilisierten konfessionellen Innenpolitik ständig das Kirchenrecht und bringe das eigene Seelenheil damit ebenso in Gefahr wie dasjenige seiner Untertanen, wenig bewirkt, so änderte sich die Situation bei dessen Nachfolger, dem streng kirchlich er-zogenen und ängstlich um seine Konformität mit den päpstlichen Normen besorgten Wilhelm V. (1579–1597). In einer ersten Verhandlungsrunde 1579/1580 legte Nuntius Ninguarda die bischöflichen Beschwerden in Form von Gramamina-Schriften vor, welche die herzoglichen Räte, die möglichst viel von der frühstaatlichen Kirchenhoheit retten wollten, zu widerlegen suchten. War so zunächst keine Einigung möglich, so wurden in einem zweiten Schritt umfassende theoretische Denkschriften verfasst, die den jeweils eigenen Standpunkt juristisch zu deduzieren suchten, wobei der Nuntius hier von den Münchener Jesuiten konzeptionell unterstützt wurde. Gleichzeitig riefen beide Seiten, die an der Kurie lange Zeit erfolgsverwöhnten Bayern und der sich seiner Sache kirchenrechtlich sichere Nuntius, Rom an. Die mit einiger Verzögerung eingetroffenen Entscheidungen der kurialen *Congregatio Germanica* waren aber auf der ganzen Linie ein Sieg und sogar noch eine Verschärfung für die Position der Bischöfe und des Nuntius. Auch die bayerischen Räte mussten einsehen, dass man also Konkordatsverhandlungen mit den Bischöfen nicht mehr vermeiden konnte. Ihre weitere Taktik war deshalb zweigleisig: Einerseits versuchte man, diese notwendig mit Verlusten verbundenen Gespräche immer weiter hinauszuzögern, andererseits durch Gutachten und Vorhaltungen den Herzog derart zu beeinflussen, dass er möglichst wenige seiner gewohnheitsrechtlich fundierten Rechte preisgebe. Als das Drängen des Nuntius und Papst Gregors XIII. einen weiteren Aufschub nicht mehr zuließ, versuchte man, sich durch neu aufzustellende Beschwerdekataloge der Ordinariate und Stellungnahmen der jeweiligen Rentämter eine bessere Ausgangslage zu verschaffen, indem man die für den Staat bislang ungünstig verlaufende Entwicklung auszuklammern suchte. Ergebnis der ab dem 15. August in München einberaumten Konkordatsverhandlungen war nun jener Rezess vom 5. September, der weitgehend einen Sieg des Nuntius und der Bischöfe darstellte, auch wenn die herzoglichen Räte einige Milderungen erreichten – nicht zuletzt, indem sie dem Nuntius die Notwendigkeit der herzoglichen *vigilantia* über die Kirche des Landes zur Abwehr der protestantischen Ketzerei drastisch vor Augen führten. Nach der Rückkehr Ninguardas nach Italien brauchte es neun Jahre, bis die Bischöfe die Promulgation der

für den Staat mehr als unangenehmen Über-
einkunft erreichen konnten.

Über diese an sich schon bedeutsame
Rekonstruktion der Entstehung des Konkordats
hinaus destruiert die Studie an einem
zentralen Punkt einige Grundinterpretations-
linien der bayerischen und deutschen Kirchen-
geschichte:

1. Sie widerlegt die etwa seit 1900 in der
bayerischen Landesgeschichtsschreibung re-
zipierte These, als ob das Konkordat mit
leichten Abstrichen ein Sieg des bayerischen
Staatskirchentums gewesen sei. Die gesamte
Geschichte der bayerischen Kirchenpolitik im
16. Jahrhundert ist somit in diesem Punkt zu
revidieren.

2. Sie widerlegt auch die These von der
zunehmenden und intensiver werdenden Har-
monie zwischen Bayern und dem Papsttum im
16. Jahrhundert. Bei aller Interessengemein-
schaft gab es eben an einer zentralen Stelle,
gerade als die Verbindung durch einen eigenen
Nuntius am engsten war, eine erstaunliche
Disharmonie.

3. Sie widerlegt die These vom nachlässig-
faulen, verweltlichten und unfähigen deut-
schen Episkopat im 16. Jahrhundert als poli-
tische Zweckpropaganda, der die Geschichts-
schreibung lange Zeit zu Unrecht auf den Leim
gegangen ist. Vielmehr entwickelten die Ordina-
riate sehr wohl eigene Konzepte der Kir-
chenreform, die auch auf eine finanzielle
Hebung des Niederklerus gingen, zu deren
Durchsetzung den Bischöfen aber die Macht-
mittel fehlten.

4. Einseitig ist auch die These, als ob der Staat
zur Errichtung seiner Hoheit über die Unte-
rtanen seit dem Mittelalter eine immer um-
fassendere Herrschaft über die Kirche in seinem
Territorium aufgebaut habe. Eine Machtkon-
zentration geschah zwar auf Kosten kleinerer,
bislang konkurrierender Herrschaften, zu-
gleich aber begann ein Prozess, in welchem
die Kirche immer selbstbewusster Trennung
und Unabhängigkeit forderte und ihre kano-
nistischen Postulate durchzusetzen suchte.

5. Eine Analyse der folgenden Rezesse auf
bayerischem Gebiet und in den Nachbarter-
ritorien der Habsburger zeigt, dass diese
bayerische Entwicklung ausgestrahlt hat, mit-
hin kein Sonderweg ist, sondern dass die
Kirche vor der Aufklärung aus eigener Initia-
tive eine größere Unabhängigkeit von den
katholischen Staaten zu erreichen suchte.

6. Damit ist aber dem Konzept einer
katholischen Konfessionalisierung, soweit es
den angeblichen Ausbau der in den katho-
lischen Territorien angeblich parallel zum
Protestantismus sich vollziehenden etatisti-
schen Kirchenhoheit behauptet, weitgehend
die Grundlage entzogen. Die Trienter Refor-

men haben zu einem „Weniger“, und nicht zu
einem „Mehr“ an staatlicher Kirchenhoheit
geführt.

Gerade diese sechs weitreichenden Thesen
werden zu einer umfassenden Diskussion der
Ergebnisse dieser Dissertation führen müssen
und zu einer (Teil-)Revision lange vertrauter
Makrothesen. Dem Verf. kann zu seiner
fundierten und perspektivenreichen Disserta-
tion nur gratuliert werden.

München

Claudius Stein

v. Friedeburg, Robert, Schorn-Schütte, Luise
(Hrg.): *Politik und Religion: Eigenlogik oder
Verzahnung? Europa im 16. Jahrhundert*,
Beihefte der Historischen Zeitschrift, NF,
Beiheft 45, München, R. Oldenbourg-Ver-
lag, 2007, 164 S., Kart., 978-3-486-64455-5.

Die Beiträge des Bandes gehen auf eine
Sektion des Historikertages 2002 in Halle an
der Saale zurück. Nach grundsätzlichen Über-
legungen zum Thema widmen sich die beiden
Herausgeber deutschen Fragestellungen. Luise
Schorn-Schütte, *Eigenlogik oder Verzahnung?
Religion und Politik im lutherischen Protes-
tantismus des Alten Reiches (16. Jahrhundert)*
(S. 13–31), führt informativ und gedanken-
reich ihre bisherigen Forschungsergebnisse
weiter, gestützt auf souveräne Kenntnis des
Quellenmaterials und der Literatur. Sie weist
nach, dass Theologen und Juristen von einer
Position der Gleichrangigkeit aus argumen-
tierten und bemüht waren, in einer „politi-
schen Kommunikation“ unter gelehrten Eliten
(S. 14) ihre von unterschiedlichen Ansätzen
her gewonnenen Wissensbestände zusammen-
zuführen. Im Austausch der Argumente zwi-
schen gleichberechtigten geistlichen und juri-
stischen Amtsträgern wurden traditionelle In-
halte und Begriffe für neue Situationen nutzbar
gemacht, so die Dreiständelehre.

Robert von Friedeburg behandelt „*Officium
in rempublicam*“. Fürstliche Herrschaft und
Territorialstaat in politischen und rechtlichen
Reflexionen und Projektionen im Jahrhundert
der Reformation“ (S. 33–69). Der Beitrag ist
nicht leicht in seiner Kernaussage zusammen-
zufassen, da Friedeburg zunächst den An-
schein erweckt, als wolle er bestreiten, dass es
in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts bereits
reichsständische Territorialstaaten gegeben
habe, während sein Fazit dann doch lautet:
„Die Reformation gab der territorialstaatlichen
Umformung des Reiches zweifellos einen
nachhaltigen Schub“ (S. 68). Seine Argumen-
tation verlangte eine eingehendere Ausein-
dersetzung, als sie hier aus Platzgründen
geleistet werden kann. Dem *ius reformandi*
wird zu Recht eine wichtige Funktion für den